

SCHIEDSORDNUNG FÜR DAS DEUTSCHE ROTE KREUZ

(Präambel)

Die seit dem 25. Mai 1951 in Kraft befindliche Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz bedurfte der Anpassung an die Satzung des DRK vom 19. Juni 1970 und der Berücksichtigung der seitdem ergangenen Rechtsprechung. Die nachstehend neu gefaßte Schiedsordnung ist von der Bundesversammlung am 15. September 1972 beschlossen worden. Sie ist Bestandteil der Satzung auch insoweit, als sie über den Wortlaut des § 28 Abs. 1 hinausgeht.

§ 1

(Umfang der Schiedgerichtsbarkeit)

(1) Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Organisationen der Einrichtungen des Deutschen Rotes Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung entschieden.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Verbandsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2

(Bundesschiedsgericht - Landesschiedsgerichte)

- (1) Für den Bereich des Gesamtverbandes des Deutschen Roten Kreuzes wird in Bonn das Bundesschiedsgericht errichtet.
- (2) Für den Bereich jedes Landesverbandes und den Verband der Schwesternschaften sollen Schiedsgerichte errichtet werden.

§ 3

(Besetzung des Gerichts und Bestellung der Schiedsrichter)

- (1) Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt.
- (3) Ist der Verband, dessen zuständiges Organ den Vorsitzenden gewählt hat, Partei des Rechtsstreits, kann die andere Partei innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Schiedsgerichts (gemäß § 9) den Vorsitzenden ablehnen. In diesem Falle ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts einen Vorsitzenden aus dem Bereich eines nicht beteiligten Verbandes. Ist das DRK Partei des Rechtsstreites, wird in diesem Falle der Vorsitzende durch den Präsidenten des Landgerichts in Bonn ernannt.
- (4) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Wird der Beisitzer innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht ernannt, so bestellt ihn der Vorsitzende.
- (5) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtssachen anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Rechtzuges für diese Sache im Amt.

§ 4

(Verpflichtung der Schiedsrichter)

Vor Beginn der ersten Verhandlung des Schiedsgerichts wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des Verbandes verpflichtet. Der Vorsitzende hat seinerseits die Beisitzer zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung lautet:

"Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteilicher Redlichkeit im Geiste der Grundsätze des Roten Kreuzes auszuüben."

Der zu Verpflichtende hat alsdann auf Aufforderung die Erklärung abzugeben

"Ich verpflichte mich."

Die Verpflichtung der Beisitzer ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 5

(Rechtliche Stellung der Schiedsrichter)

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Reisekosten und Tagegelder nach der gleichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes wie Vorstandsmitglieder.

§ 6

(Zuständigkeit)

- (1) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.

§ 7

(Allgemeine Verfahrensbestimmungen)

Die Schiedsgerichte gestalten - unbeschadet der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozeßordnung - ihr Verfahren nach freiem Ermessen in Anlehnung an die Grundsätze der Zivilprozeßordnung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8

(Verhältnis zum Disziplinarrechtsweg)

In den Fällen des § 1 Abs. 2 kann das Schiedsgericht erst anrufen werden, wenn der Disziplinarrechtsweg erschöpft ist.

§ 9

(Einleitung des Verfahrens, Kostenvorschuß)

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes gibt den Parteien schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bekannt. Er hat dabei gegebenenfalls auf das Recht nach § 3 Abs. 3 hinzuweisen.

- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes setzt den vorläufigen Streitwert fest. Er kann von einer oder von beiden Parteien die Zahlung eines angemessenen Vorschusses verlangen. Zahlt der Antragsteller den Vorschuß innerhalb der gesetzten Frist nicht, so gilt die Anrufung des Schiedsgerichtes als zurückgenommen.
- (3) Jede Partei kann sich eines Beistandes bedienen. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

§ 10

(Vorbescheid)

- (1) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann ihn der Vorsitzende durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen.
- (2) Die Parteien können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als Schiedsspruch. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 11

(Entscheidungsgrundsätze)

Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Satzung eine Entscheidung nach billigem Ermessen treffen.

§ 12

(Kostenentscheidung)

Die Entscheidung über die Kosten regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung; § 11 gilt entsprechend.

§ 13

(Festsetzung des Streitwerts und der Kosten)

Das Schiedsgericht, im Falle des § 10 Abs. 2 der Vorsitzende, setzt den Streitwert sowie die Kosten und Auslagen fest, die an den Träger des Schiedsgerichts (§ 5 Abs. 2) und den Ob-siegenden zu erstatten sind.